## Turn- und Sportverein Assamstadt e.V.

# Jugendordnung

#### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TSV Assamstadt. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche die Mitglied im Hauptverein des TSV Assamstadt sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Weiterhin gehören zur Jugendabteilung die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

#### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TSV Assamstadt gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie pflegt ferner den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

#### § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

Durchführung von Wettkämpfen
Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Kinder und Jugendliche (z.B. Ferienprogramm)
Möglichkeiten des Breitensports
Kontakt zu anderen Jugendgruppen

#### § 4 Organe

- die Jugendversammlung
  - der Jugendausschuss
  - der Jugendvorstand

#### § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TSV Assamstadt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung

Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes

Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer

Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung

Entlastung des Jugendausschusses

Wahl des Jugendvorstandes

Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen (Abteilungsjugendleiter [Erwachsene] und Jugendvertreter).

Die Kassenprüfung wir durch die Kassenprüfer des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Hauptvereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Auf Antrag eines fünftels (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in (Pressewart/in)
- je ein/e Vertreter/in der Abteilungen der einzelnen Sportarten. Zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die Jugendversammlung darf der Jugendvertreter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit der Jugendvertreter bestätigt werden kann, muss er das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- je ein Vertreter (Erwachsener) der einzelnen Abteilungen z.B. Abt. Fußball Jugendleiter

Die Abteilungsvertreter (Jugendliche und Erwachsene) werden von den jeweiligen Abteilungen für den Jugendausschuss vorgeschlagen und von der Jugendversammlung bestätigt.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter/in ist Vorsitzender/e des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der

Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

# § 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in (Pressewart/in)

Der Jugendvorstand bildet zusammen mit den von der Jugendversammlung bestätigten Abteilungsvertretern (siehe auch §5) den Gesamtjugendvorstand

Der Gesamtjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des TSV Assamstadt vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn zweidrittel (2/3) aller Mitglieder des Gesamtjugendvorstandes anwesend sind.

### § 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein beauftragten (z.B. Kassenprüfer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

# § 9 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## § 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zweidritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung des Hauptvereins in Kraft

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des Turn- und Sportverein Assamstadt e.V. am 14. März 1997 beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Assamstadt e.V. am 15. März 1997 bestätigt.

97959 Assamstadt, den 15. März 1997